

gibt im ersten Jahre der Herr, weiters wird es immer von der Ernte abgezogen und dann erst diese letztere zur Hälfte geteilt. Dieselbe Teilung zur Hälfte gilt auch bei den anderen Produkten, nur erfolgt sie bei den Kolons in Geld nach dem Verkaufe durch den Herrn. Der Stall gehört ganz dem Kolonen. Bestimmte Arbeiten auf dem Kolonatsgrunde waren früher manchmal vorgeschrieben, jetzt sind sie außer Übung. In Ma wird bei Weizen und Wein vor der Teilung der Zehent abgezogen, eine Einrichtung, die wohl als eine Unbilligkeit bezeichnet werden muß und nur historisch erklärt werden kann. Eigenbesitz haben die Kolonen in der Regel nicht. Im nahen Borghetto gibt es Bauern, die Kolonen sind und selbst Kolonen haben. In Avio wird der gesamte Ertrag zu drei Fünfteln für den Herrn und zu zwei Fünfteln für den Kolonen geteilt; bei Mais kommt aber auch die Teilung zu zwei Dritteln für den Herrn und einem Drittel für den Kolonen vor. In bezug auf Steuern, Meliorationen, Neuanpflanzungen gelten die allgemeinen Verhältnisse. Da in dieser Gegend wenig Auswanderung vorkommt, sind die Tagelöhne nicht sehr hoch, sie schwanken zwischen 1 fl. im ganzen und 1 fl. 20 kr. mit Zuschlag des Lebensunterhaltes. Für die Gegend von Sarche, in welcher der Fürstbischof von Trient bedeutenden Besitz hat, ist es charakteristisch, daß kein Kolone Grundeigentümer ist. Bei der Seidenzucht gibt der Herr die Hälfte des Samens und das Laub, die Kolons werden vom Eigentümer verkauft und der Erlös zur Hälfte geteilt; vom Wein erhält der Herr zwei Drittel, der Kolone ein Drittel in Geld und etwa 5 bis 6 Hektoliter in natura. Heu — die Wiesen werden übrigens zum Teil in Geldpacht vergeben —, Getreide und Obst werden zur Hälfte geteilt. Der Stall gehört ganz dem Kolonen. Seit neuester Zeit werden im Gegensaße zum übrigen Wälschtiro die Verträge schriftlich abgeschlossen, in denen gewisse Leistungen an Arbeiten auf den Feldern des Bischofs in geringer Zahl und gegen Entgelt, dann Fuhr- und Handlangerdienste bei Hausreparaturen vorgesehen sind. Es kommt auch vor, daß der Herr einem mit der Bebauung des Bodens betrauten Manne einfach das Haus, den erforderlichen Wein, die Milch, das Holz, Gemüse und Fiolen, dann einen Geldbetrag — zum Beispiel 30 fl. pro Monat — übergibt, womit alle Ansprüche des Kolonen als Ersatz für seine Arbeiten gedeckt sind. Die einzige Klage, die mir in dieser Gegend zu Ohren gekommen ist, betrifft die geringe Fruchtbarkeit des Bodens. Einen Pachtvertrag für die Güter der fürstbischöflichen Mensa schliesse ich unter Anlage S bei. Zwei andere Verträge für Trient und Mori allegiere ich unter Anlagen T und U, den letzteren als Typus eines Pachtvertrages.

Anlage S.  
age T und U.

Die Balsugana, insbesondere die Gegend von Borgo, zeigt gleichfalls den Typus der Mezzadria von Halb zu Halb, wobei aber der Herr die Steuern zahlt, Schwefel, Kupfervitriol, bei der Seidenzucht das Laub und den Raupensamen, und zwar das erstere auch, wenn es am Kolonatsgrund nicht in genügender Menge vorhanden ist, ganz beisteuert. Arbeitsleistungen des Kolonen kommen nur dann vor, wenn dieser sich freiwillig dazu erbietet; er erhält dann 1 K 40 h pro Tag, das heißt etwas weniger als den üblichen Taglohn, was sich bei dem herrschenden Arbeitermangel daraus erklärt, daß der Kolone nur dann für den Herrn arbeitet, wenn er sonst nichts zu tun hat. Die Kolonen sind oft Hausbesitzer und etwa die Hälfte von ihnen hat auch eigenen Grund und Boden. Wenn das Vieh dem Herrn gehört, was meist dann der Fall ist, wenn der Vertrag einen ganzen Hof betrifft, so wird der Ertrag zur Hälfte geteilt. Wenn es sich auf der Alpe befindet und es dem Herrn gehört, trägt dieser für diese Zeit die Kosten, hat aber auch den ganzen Ertrag. Bei Kolonatsverträgen über ganze Höfe wird das ganze Produkt manchmal, der Ertrag der Seidenzucht immer vom Herrn verkauft und der Erlös geteilt. Ein Teil der Produkte, zum Beispiel Kartoffeln und Fiolen, bleiben ganz dem Kolonen, insbesondere, wenn der Vertrag nur einzelne Grundstücke betrifft. Vom Weine halten die Kolonen immer etwas für den Hausgebrauch gegen Verrechnung zurück, wenn sie nicht überhaupt ihre ganze Quote behalten. Die Verträge werden zum Teil schriftlich abgeschlossen, manchmal auch für zehn Jahre, sie setzen sich aber auch sonst auf lange Zeit fort. Die Kolonen haben auch Ansprüche an den Wäldern der Herren, ihre Verhältnisse bessern sich immer mehr, die Herren werden immer abhängiger von ihnen. In Telve gibt es vereinzelt noch sehr altmodische Verträge. In der Mehrzahl der Fälle aber ist der Boden an die Bauern übergegangen, so daß das Kolonat zurücktritt. In Levico sind die Verhältnisse noch günstiger, weil ein kräftiger Bauernstand besteht. Die Mezzadri erhalten das Vieh vom Herrn, behalten aber meist die Milch. Gewöhnlich gibt man ihnen ohne Entschädigung den erforderlichen Wiesengrund. Fehlt Futter, so wird es von beiden Teilen gleichmäßig gekauft. Die annähernde Hälfte der staatlichen Steuern, etwa 15 bis 17 K pro Kopf als fixen Betrag, zahlt der Kolone, der auch gewisse Regalien leistet. Im übrigen gilt die Teilung zur Hälfte, insbesondere wenn das Kolonat einen ganzen Hof umfaßt. Bei Hausreparaturen muß der Kolone mithelfen, er erhält dafür einen Lohn, der geringer ist als der übliche Taglohn. Für das Haus zahlt man eine kleine Miete. Das Getreide muß vor der Teilung gereinigt und in die Scheune des Herrn gebracht werden. Beim Kolonat über einzelne Grundstücke geht alles zur Hälfte, es wird aber vom Kolonen nichts an Steuern gezahlt. Die Verträge lauten bei einzelnen Grundstücken meist auf ein Jahr mit der Kündigung im Juni, bei ganzen Höfen auf fünf bis zehn Jahre und sind schriftlich. Das Produkt erhält der Herr in der Regel in natura und es wird der Erlös geteilt. Andere Besonderheiten habe ich nicht konstatieren können. Für Judikarien wäre zu erwähnen, daß auf Gemeindegrund den Bauern vielfach das